

1. ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN Teilnahmeberechtigt an Veranstaltungen der Messe Dornbirn GmbH (folgend kurz „Messe Dornbirn“ genannt) – mit Sitz in A-6854 Dornbirn, Messeplatz 1 – sind nur Unternehmer im Sinne des UGB (folgend kurz „Aussteller“ genannt). Als Grundlage der geschlossenen Rechtsbeziehung zwischen der Messe Dornbirn und dem Aussteller sowie aller weiteren im Zuge der Veranstaltungsabwicklung getroffenen Vereinbarungen gelten ausschließlich die folgenden Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen. Die Messe Dornbirn behält sich das Recht vor, Anmeldungen zur Messe ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. ANMELDUNG Die Anmeldung erfolgt mittels des jeweiligen Anmeldeformulars der Veranstaltung und ist vollständig auszufüllen sowie rechtsverbindlich zu unterfertigen und gilt als Grundlage für die Standplatzzuweisung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert der Aussteller die Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen vollumfänglich. Mit Versand der Anmeldebestätigung durch die Messe Dornbirn an den Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen der Messe Dornbirn und dem Aussteller vollzogen. Wird keine Anmeldebestätigung versendet, gilt der Versand der Standbestätigung als Vertragsabschluss. Die erteilte Zusage kann seitens der Messe Dornbirn widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Es dürfen dabei nur jene Waren ausgestellt werden, die bereits bei der Anmeldung angeführt sind.

2.1 UNTERVERMIETUNG Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für eine andere Firma anzunehmen. Die von der Messeleitung genehmigte Aufnahme eines oder mehrerer Mitaussteller ist gebührenpflichtig.

2.2 DATENSCHUTZ Der Aussteller erklärt sich durch die Unterzeichnung der Anmeldung ausdrücklich damit einverstanden, dass alle der Messe Dornbirn bekanntgegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet und veröffentlicht werden dürfen. Zweck der Verarbeitung ist die Vertragsabwicklung, die Berichterstattung in den Medien und auf unserer Homepage, für Werbezwecke und im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit. Diese Zustimmung kann der Aussteller jederzeit ohne Angabe von Gründen zur Gänze oder zum Teil schriftlich mittels Briefes an die vorstehende Adresse oder per E-Mail an datschutz@messedornbirn.at widerrufen. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Sie finden alle weiteren Informationen dazu auf unserer Homepage unter www.messedornbirn.at/nutzungsbedingungen.

3. STANDPLATZZUWEISUNG Die Messe Dornbirn ist bemüht, die im Anmeldeformular genannten Platzierungswünsche des Ausstellers soweit möglich zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch seitens des Ausstellers besteht hierauf jedoch nicht. Mit der Zulassung erfolgt die Zuweisung des Standplatzes seitens der Messe Dornbirn mit der Übermittlung eines Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist. Fehler in der Standzuteilung oder Standänderungen berechtigen den Aussteller weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatzansprüchen.

4. VERTRAGSRÜCKTRITT Eine einmal erfolgte Anmeldung kann, nach erfolgtem Vertragsabschluss (siehe Pkt. 2), nicht zurückgezogen werden. Die Standmiete und Anmeldegebühr – einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Steuern – sind auch dann zu entrichten, wenn der Aussteller nicht an der Messe teilnimmt. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden ebenso etwaige Kosten für die Herstellung der Infrastruktur am Messestand (Strom, Wasser, Standbau etc.) soweit diese Leistungen nicht Teil des All-inclusive-Standkonzept gem. Anmeldeunterlagen sind. Gelingt es jedoch der Messe Dornbirn, den vom Aussteller nicht be-

legten Platz gleichwertig zu vermieten, ist seitens der angemeldeten Firma eine Stornogebühr von zumindest 30% des vollen Mietbetrages sowie der anfallenden gesetzlichen Abgaben zu entrichten.

4.1 VERTRAGSAUFLÖSUNG Werden während der Messeveranstaltung Verstöße des Ausstellers gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen bekannt und diese vom Aussteller nicht unverzüglich beheben, oder werden berechnete Beschwerden wie z. B. eine unwahre Werbebotschaft gegen einen Aussteller vorgetragen, so behält sich die Messe Dornbirn das Recht vor, diesen Aussteller auch während der Veranstaltung von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Messe Dornbirn ist berechtigt, die Messe zu verlegen, zu verkürzen oder abzusagen. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder Verkürzung gilt der Vertrag als für den neuen Zeitpunkt und für die neue Zeitdauer, mit den dann gültigen Preisen, abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht oder Schadenersatzanspruch steht dem Aussteller in diesem Falle nicht zu. Für den Fall der Nichtabhaltung entfallen für die angemeldeten Aussteller unter Ausschluss jedes Schadenersatzanspruches die für diese Veranstaltung vorgesehenen Zahlungen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Der Messe geschuldete Zahlungen sind bei Rechnungserhalt spesen- und abzugsfrei auf das in der Rechnung angeführte Bankkonto zu leisten. Die Fakturierung erfolgt in Euro. Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung und der Platzzuteilung zugestellt. Beanstandungen sind unverzüglich, innerhalb von 7 Tagen, nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Alle vom Veranstalter erstellten Teilnahmerechnungen sind ohne Abzug mit 50% sofort nach Erhalt der Rechnung fällig und in spätestens 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Die restlichen 50 % sind bis spätestens 90 Tage vor Messebeginn zahlbar. Alle Rechnungen, die nach dem Zeitpunkt „90 Tage vor Messebeginn“ ausgestellt werden, sind sofort zu 100 % fällig und zahlbar, sofern auf dem Anmeldeformular nicht anders geregelt. Über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die separat zu einem späteren Zeitpunkt gesondert in Auftrag gegeben werden, werden separate Rechnungen erstellt. Diese sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt, spätestens ab Erhalt der Rechnung fällig und innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar. Erfolgt die Anmeldung nach dem Zeitpunkt „90 Tage vor Messebeginn“ ist die Rechnung entweder zu dem in der Rechnung genannten Termin, anderenfalls sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum vollständig zahlbar. Die vollständige Bezahlung der Rechnung ist Bedingung für den Standbezug. Die Entgelte für Dienstleistungen sind in den jeweiligen Bestellformularen oder Bestellsystemen ausgewiesen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller, gleichwohl Schuldner.

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten. Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht.

6. STANDBAU UND GESTALTUNG 6.1. Die durch den Aussteller angemietete Standfläche versteht sich inklusive eines modularen All-inclusive-Standkonzept gem. Anmeldeunterlagen. Das Anbohren, Bekleben, Bemalen etc. der Böden, Wände, Pfeiler und Decken der Messestände und der Gebäude und weiterer baulicher Einrichtungen ist untersagt. Während der Mietdauer im Standbereich entstan-

dene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers. Das Befestigen irgendwelcher Lasten und Gegenstände an diesen Bauteilen ist nicht erlaubt, alle Abhängungen müssen über die Messe Dornbirn bestellt und ausgeführt werden.

6.2. Aufbau im Freigelände (Fliegende Bauten) Standaufbauten im Freigelände sind nach geltenden Normen für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen. Bei Wetterwarnungen (Sturm, Gewitter etc.) sind die Bauten gegebenenfalls zu räumen.

6.3. Für Personen- und Sachschäden infolge unsachgemäß errichteter Bauten haftet der betreffende Aussteller.

7. TECHNISCHE ANSCHLÜSSE UND ZUSATZLEISTUNGEN Aufgrund der Bestellung des Ausstellers stellt die Messe Dornbirn die Elektro-, Wasser-, Abwasser- und Kommunikationsanschlüsse bis zum jeweiligen Ausstellungsstand, soweit es in den Anmeldunterlagen keine andere Vereinbarung gibt, gegen Verrechnung einer entsprechenden Pauschale her. Sämtliche Installationen innerhalb der Kojen sind vom Aussteller zu veranlassen und gehen auf Kosten des Ausstellers. Diese dürfen nur von behördlich konzeptionierten Firmen und nur ab den für den jeweiligen Stand vorgesehenen Anschlusspunkten durchgeführt werden. Sämtliche Installationen werden durch ein von der Vorarlberger Landesregierung bestimmtes Kontrollorgan auf Einhaltung rechtlicher Vorschriften überprüft. Sollte dies nicht zutreffen, müssen sie entfernt und den Vorschriften gemäß neu erstellt werden. Bei unsachgemäßer Installation oder Bedienung haftet der Aussteller für jene Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst, seine Ausstellungsgüter oder seine Angestellten entstehen. Nachträgliche, nicht innerhalb der Bestellfrist erfolgte Bestellungen von Energie und sonstigen Zusatzleistungen können nur nach Möglichkeit und gegen einen Aufschlag von 20 % auf die Basispreise bearbeitet werden. Die jeweiligen Bestellfristen sind in den Anmeldeunterlagen der entsprechenden Messe angeführt.

8. AUF- UND ABBAU DER STÄNDE Die offiziellen Auf- und Abbauezeiten der jeweiligen Messe sind genauestens einzuhalten. Detaillierte Informationen zum entsprechenden Auf- und Abbau sind dem Aussteller-Informationsblatt der jeweiligen Messe zu entnehmen. Wird der gemietete und von der Messe Dornbirn zugeteilte Stand bis spätestens 18 Uhr vor dem Öffnungstag der Messe nicht bezogen, oder wird er vor dem Ende der Messe geräumt, hat die Messe Dornbirn das Recht, darüber anderweitig zu verfügen. Der Aussteller hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr bzw. eines aliquoten Teiles davon. Das Räumen der Stände – ganz oder teilweise – ist vor dem Zeitpunkt des offiziellen Messeschlusses nicht gestattet. Die Messegüter dürfen erst dann aus dem zugewiesenen Ausstellungsraum entfernt werden, wenn der Aussteller alle ihm zur Last fallenden Kosten entrichtet hat. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, muss bis spätestens einen Tag nach Messeschluss die Räumung des Standes erfolgt sein, widrigenfalls kann die Messe Dornbirn die Räumung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. In diesem Fall übernimmt die Messe Dornbirn keine Haftung für die ordnungsgemäße Räumung und Einlagerung der Ausstellungsgegenstände. Die Einlagerungsgebühren gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Ausstellungsfläche ist im selben Zustand zu übergeben, wie sie vom Aussteller übernommen wurde. Für Beschädigungen und über das unvermeidliche Maß hinausgehende Verunreinigung des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. (Teppichklebänder, die rückstandslos entfernt werden können, sind bei der Messeleitung bzw. den Hallenchefs käuflich erwerbbar.)

9. BRANDSCHUTZ UND SICHERHEIT Das Handeln mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten ist auf dem gesamten Messegelände

untersagt. Bei der Standgestaltung sind alle feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie jene des Baukoordinationsgesetzes einzuhalten. Alle für den Aufbau und zur Dekoration verwendeten Materialien müssen schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend gemäß Ö-Norm B 3800, Europannorm EN 13501 ausgeführt sein. Offenes Feuer ist in den Hallen nicht erlaubt. Das Rauchen in den Messehallen ist verboten. Alle zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe müssen angemeldet und von der Messe Dornbirn freigegeben werden. Der Einsatz von Gasflaschen ist folgendermaßen reglementiert: **a)** Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggasbehältern in den Hallen, ist nicht gestattet. **b)** Die Verwendung von Flüssiggas im Freien ist möglich, wenn höchstens 1 Flüssiggasbehälter à 11 kg pro Gas-Gerät zum Einsatz kommt und zusätzlich nur insgesamt 1 Stück Reservebehälter zum Wechseln am Stand gelagert wird. Weitere Flüssiggasbehälter sind im messeeigenen Gaslager zwischenzulagern. **c)** Die Verwendung von nicht brennbaren Gasen (Ballongas, CO₂ etc.) ist auch in Hallen möglich. Für die Anzahl der Flaschen am Stand bzw. die Zwischenlagerung im messeeigenen Gaslager gelten jedoch dieselben Bedingungen wie unter Pkt. b) und d). **d)** Die Ein- und Auslagerungsvorgänge beim messeeigenen Gaslager werden vom Messe-Wachdienst überwacht und assistiert. **e)** Alle Gasflaschen und -geräte sind stets gegen Umfallen zu sichern und die an den Geräten und Flaschen angegebenen Sicherheitsrichtlinien unbedingt zu beachten. Flüssiggasflaschen dürfen nicht in Serie betrieben werden. Der Einsatz von Bioethanol, Brennpasten etc. ist folgendermaßen reglementiert: **f)** Am Stand muss mindestens ein für die Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN3 stationiert sein. **g)** Vorratsbehälter für den Tagesbedarf (max. 5 Liter) sind in geschlossenen, brandsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Sie müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren. **h)** Am Lagerort herrscht absolutes Rauchverbot. **i)** Den Anweisungen der freiwilligen Feuerwehr während und vor der Messe muss Folge geleistet werden. Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher, Verteilerkästen usw. müssen zwingend unversehrt und jederzeit zugänglich bleiben. Ausstellungsgüter und andere Gegenstände sind derart anzubringen und zu befestigen, dass diese keine Gefahr darstellen oder Schäden verursachen können. Die Messe Dornbirn ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Beseitigung solcher Gefahren zu verlangen. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung ist der sofortige Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung möglich.

10. BEWACHUNG UND VERSICHERUNG Die allgemeine Bewachung des Messegeländes und der Hallen ist während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten sowie während der Messe durch die Messe Dornbirn, ohne Haftung für Diebstähle, Verluste oder Beschädigungen, gewährleistet. Eine Bewachung außerhalb der oben angegebenen Zeiten ist nicht möglich. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messeleitung zulässig. Mit der schriftlichen Anmeldung bzw. Teilnahme an einer Messe/Veranstaltung besteht kein automatischer Versicherungsschutz. Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe- und Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

11. STAPLER UND MESSESPEDITION Speditionsleistungen auf dem gesamten Messegelände dürfen nur von dem von der Messe Dornbirn vertraglich verpflichteten Spediteur (Messespediten) oder in Einzelfällen von der Messe Dornbirn durchgeführt werden. Dazu zählen die Einlagerung von Leergut, das Be- und Entladen sowie der Transport von Exponaten etc. mittels Stapler. Der Aussteller stimmt daher in Bezug auf Punkt 2.2 Datenschutz der Weitergabe bei der Anmeldung bekanntgegebenen Daten an den vertraglich verpflichtenden Spediteur (Schenker & Co AG, Spedition, Interpark

Focus 50, 6832 Röthis) zu. Eigene Staplerarbeiten und Leerguteinlagerungen sind nicht erlaubt.

12. REINIGUNG UND ENTSORGUNG Die Reinigung der Gänge und Ausstellungshallen veranlasst die Messe Dornbirn. Die Instandhaltung und Reinigung des eigenen Ausstellungsplatzes und der Ausstellungsgegenstände obliegen dem Aussteller selbst. Die Standplatzreinigung muss täglich vor Beginn der offiziellen Messebesuchszeit beendet sein. Der Aufenthalt in den Messehallen außerhalb der Öffnungszeiten ist den Ausstellern und ihren Beauftragten nur jeweils eine Stunde vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten gestattet. Die Messe Dornbirn hat für die Aussteller ein flächendeckendes Container-Netz für Bioabfall, Restmüll, Papier, Glas und Metall eingerichtet, das laut Mülltrennungsgesetz genutzt werden muss. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften werden dem Aussteller anteilige Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Das Verpackungsmaterial ist am Vortag der Messeröffnung bis 18 Uhr aus den Messerräumen zu entfernen, widrigenfalls kann die Entsorgung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Dornbirn veranlasst werden.

13. WERBUNG Dem Aussteller steht für Werbezwecke nur sein ihm zugeteilter Stand zur Verfügung. Werbung für Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Messe Dornbirn gestattet. Werbeschriften, Werbezettel, Befragungen usw. dürfen außerhalb des zugewiesenen Standes weder angebracht, verteilt noch durchgeführt werden. Die Messe Dornbirn hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Anhören des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden bzw. auf Kosten des Verursachers zu entfernen. Promotion Aktionen außerhalb des Standes werden nur in Ausnahmefällen genehmigt und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Messe Dornbirn. Sämtliche verkaufsfördernden Aktivitäten am Stand sowie die Inhalte der Werbebotschaften sind nach ethischen Grundsätzen auszurichten. Zudem dürfen die Werbemaßnahmen die Geschäftstätigkeit anderer Aussteller in keiner Weise behindern. Im Zweifelsfall ist die Rücksprache mit der Messeleitung erforderlich. Mikrofon, Musik- und Lautsprecheranlagen sowie sonstige lärmverursachende Geräte bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messeleitung. Die Messeleitung behält sich zudem das Recht zur Lautstärkenregulierung und gegebenenfalls sogar die Außerbetriebnahme vor.

14. FOTOGRAFIEREN Die Messe Dornbirn ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsständen und Ausstellungsgegenständen anfertigen zu lassen und zur eigenen Dokumentation sowie zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet diesbezüglich auf urheberrechtliche Ansprüche.

15. URHEBERRECHT Die Aussteller sind nach dem Urheberrecht verpflichtet, für jegliche musikalische Aufführung (Radio, Kassettenrecorder, Fernsehen, Video, selbst kopierte Musik auf CDs, MP3s usw.) die Aufführungsbewilligung spätestens drei Tage vor Messebeginn bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle der AKM (www.akm.at) bzw. GEMA (www.gema.de) zu erwerben.

16. HAFTUNG Die Messe Dornbirn haftet für alle Schäden, die sie dem Aussteller grob schuldhaft verursacht; für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die Messe Dornbirn nicht. Angaben in Verkaufsprospekten über Messeveranstaltungen beruhen auf Erfahrungswerten, weshalb diese unverbindlich sind und aus etwaigen Abweichungen keinerlei Ansprüche abgeleitet werden können. Der Aussteller haftet für alle Schäden, welche durch ihn, seine Mitarbeiter oder seine Vertragspartner der Messe Dornbirn verursacht werden. Wird von den vorgenannten Personen gegen Vertragsbedingungen verstoßen, hat der Aussteller ein Pönale in Höhe von € 200,- an die Messe Dornbirn zu bezahlen; das Recht auf Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

17. GASTRONOMIE UND HYGIENE Speisen und Getränke für den Sofortverzehr dürfen nur von Gastronomie-Betrieben, die der Messe Dornbirn definitiv als solche gemeldet sind und eine Gastronomie-Konzession besitzen, verkauft werden. Für alle Gastronomiebetriebe gelten außerdem die Ergänzenden Gastro-Bestimmungen der Messe Dornbirn und die Auflagen des Institutes für Umwelt- und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg. Diese Unterlagen können bei der Messe angefordert werden. Werden Ausstellungsgüter, die dem Lebensmittelgesetz unterliegen, ausgestellt, dargeboten und verarbeitet, ist der Aussteller verpflichtet, die Rahmenbedingungen für eine einwandfreie Hygiene zu klären. Sämtliche Aussteller erfahren vor und während der Messeveranstaltung eine Kontrolle durch behördliche Überprüfungsorgane.

18. AUSZEICHNUNGSPFLICHTEN Gemäß Preisauszeichnungsgesetz vom 19. März 1992, § 2, Abs. 1, besteht für alle ausgestellten Waren Preisauszeichnungspflicht. Ausgenommen davon sind Ausstellungsgüter, die ausschließlich für Wiederverkäufer bestimmt sind, wobei dies jedoch durch einen deutlich sichtbaren Anschlag bekanntgegeben werden muss. Für bestimmte Ausstellungsgüter – insbesondere bei Produktgruppen, die dem Lebensmittelgesetz unterliegen – bestehen Deklarationspflichten bezüglich ihrer Inhaltsstoffe, Herstellungs- und Ablaufdaten sowie Sicherheits- und Gebrauchskennzeichnungen.

19. HAUSORDNUNG Die Messe Dornbirn übt das Hausrecht auf dem gesamten Messegelände und den dazugehörigen Parkplätzen aus. Es gilt die aktuelle Hausordnung des Veranstaltungsortes.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 20.1. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind spätestens 14 Tage nach Messeschluss der Messe Dornbirn mittels eingeschriebenen Briefes zu melden. Später erhobene Forderungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. **20.2.** Die Nichteinhaltung vertraglicher Bestimmungen durch den Aussteller, seine Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte berechtigen die Messe Dornbirn zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung. **20.3.** Ausstellerbezogene Daten werden EDV-gestützt verarbeitet und für Zwecke genutzt, die primär der Durchführung der Messeveranstaltung dienen. Der Aussteller erteilt seine Zustimmung, dass die Messe Dornbirn Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Ausstellers oder für die Geltendmachung von Forderungen notwendig sind, an den Kreditinstitut-Verband von 1870 oder anderen diesem Zweck dienlichen Institutionen übermittelt. **20.4.** Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen sind für die Messe Dornbirn nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von beiden Seiten unterfertigt oder von der Messe Dornbirn schriftlich bestätigt werden. **20.5.** Auf das Vertragsverhältnis zwischen Messe Dornbirn und Aussteller ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Dornbirn vereinbart.



messeDORNBIERN

Anmeldung per E-Mail an:
service@messedornbirn.at